ebe

st-

en

ise

ler

er

en-

id,

re-

ın

en

ad

zu

ne

en

dürfen, dieses wurde mir auch gestattet, und hatten die Pflanzen auch grosse Aehnlichkeit und dieselbe Grösse wie die gestohlenen, auch erklärte Herr Schultz 5 Ilex von Herrn Körner im Preise von M. 2,00 pro Stück gekauft zu haben.

Ich erstattete dann Anzeige bei der Polizeibehörde und stellte der Staatsanwalt Erhebungen über die Sache an.

Nach Verlauf von 6-8 Wochen erhielt ich ein Schreiben, worin der Staatsanwalt mir mitteilte, die angestellten Vernehmungen hätten nicht solche gravierende Momente ergeben. um zu einer Anklage gegen Körner vorzugehen, und hätte er das Verfahren gegen K. eingestellt. Ich beruhigte mich mit diesem Bescheid nicht, sondern richtete an den Oberstaatsanwalt ein Schreiben, worin ich sämtliche Verdachtsmomente aufführte und auch Zeugen benannte, die diese bestätigen konnten. Der Oberstaatsanwalt nahm die Sache auch wieder auf und wurde Körner in Anklagezustand versetzt. Inzwischen war von Körner zuerst eine Beleidigungsklage gegen mich angestrengt, und da diese resultatlos verlief, eine Klage auf 2000 Mark Schadenersatz wegen unlauteren Wettbewerbs. Herr K. behauptete nämlich, ich wäre zu seinem Kunden Schultz gegangen, hätte ihn des Diebstahls bezichtigt und hätte mich für die künftigen Arbeiten bei ihm empfohlen, da er doch unmöglich Körner weiter behalten könne, er hätte eine monatliche Einnahme von M. 80 von diesem Kunden gehabt und erzielte er einen Reingewinn von M. 500 per Jahr hiervon. Alle diese Angaben stellten sich nach Aussagen des Herrn Schultz als unwahr heraus. K. erhielt für die Instandhaltung per Jahr M. 150,00 und für Pflanzen und sonstige Sachen zirka M. 100. Herr Körner war übrigens immer sehr billig mit seinen Arbeiten, er machte es aber auch danach.

Es kam dann eine schöffengerichtliche Verhandlung, zu der 10 Zeugen und 3 Sachverständige geladen waren. Die Sachverständigen bekundeten, dass die Ilex den meinigen sehr ähnlich seien, auch wären es aus Holland bezogene Pflanzen. K. hatte behauptet, die llex, die er gepflanzt hätte, seien in Deutschland gezogen, und hätte er dieselben mit anderen Pflanzen von einem Maurermeister gekauft, dieser bestätigte auch diese Angaben, konnte aber nicht sagen, ob auch llex dabei gewesen seien. Ich war nun in der Lage, nachzuweisen, dass auf dem fraglichen Grundstück keine Ilex vorhanden waren, indem daselbst eine Privatgärtnerei betrieben wurde, und bevor es in dem Besitz des Maurermeisters überging, sämtliche guten Pflanzen durch Auktion verkauft waren, trotzdem wurde K. wegen nicht genügender Beweise freigesprochen. Der Richter führte etwa folgendes aus: Es ist eine ganze Kette von Beweisen geschaffen, es sind jedoch noch 2 Lücken vorhanden, und zwar erstens könnte es möglich sein, dass doch durch Zufall ein anderer auf dem Grundstück Ilex gepflanzt oder eingeschlagen habe, auch wäre nicht nachgewiesen, dass die Ilex erst nach dem 12. April gepflanzt seien. K. hatte behauptet, dieselben seien schon am 9. April gepflanzt, und die von Schultz vorgelegte Rechnung zeigte kein Datum, auch war es Herrn Sch. nicht möglich das Datum genau anzugeben. Der Richter führte dann noch folgendes aus: Wir haben keine Ursache an den Aussagen der Zeugen zu zweifeln, wir haben aber alle Ursache die Behauptungen des K. in Zweifel zu ziehen, indem er gleich mit einer Unwahrheit hier an den Tisch trat und auf meine Frage behauptete, er sei nicht bestraft, trotzdem er schon wegen wiederholter Vergehen ein ganzes Strafregister hinter sich hat. Trotzdem muss das Gericht ihn aber freisprechen. Sein Verteidiger führte dann noch in längerer Rede aus, dass K. nicht der Täter sein könne, denn dieses sei durch die geführten Verhandlungen klar bewiesen und morgen stände Herr K. nicht als Angeklagter, sondern als Kläger vor Gericht und dann würde diese frivole Anschuldigung wohl schwer geahndet werden.

Am nächsten Tage stand ich als Angeklagter vor dem Landgericht und stellten sich in dieser Verhandlung wieder für mich brauchbare Beweismomente heraus. K. hatte seinem früheren Lehrling, der auch als Zeuge geladen war, auf der Strasse gedroht: wenn er etwas von der Rachgeschichte erzähle, dann möge er sich in acht nehmen; dieses hatte ich erfahren und bestätigte derselbe dieses auch vor Gericht. K. wurde mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen, legte aber sofort Berufung an das Oberlandesgericht ein. Inzwischen legte auch ich Berufung beim Oberstaatsanwalt ein, indem ich ausführte, eine Lücke in der Beweiskette ausfüllen zu wollen. Ich hatte einen Gärtner gefunden, der täglich auf das Grundstück, wo die Ilex gestanden haben sollten, gekommen war, dieser gab an, es wären bis zum

letzten Tage des Abräumens keine dort gewesen.

Der Oberstaatsanwalt nahm dann die Sache zum zweiten Male auf und wurde ein neuer Termin zur Verhandlung vor dem Strafgericht anberaumt, sämtliche Zeugen und Sachverständigen waren erschienen, nur der Angeklagte nicht, und konnte daher die Verhandlung nicht stattfinden; ein zweiter Termin verlief ebenfalls resultatlos, indem K. hier angab, er hätte jetzt einen Entlastungszeugen, auf den er nicht verzichten könne, er bäte um einen neuen Termin und Ladung des betreffenden Zeugen. Es folgte dann ein dritter Termin, und hatte K. wirklich einen

Zeugen gefunden, der aussagte, er hätte auf dem fraglichen Grundstück Ilex in derselben Grösse gesehen, diese Aussage wurde wieder von meinem vorhin angeführten Zeugen vollständig widerlegt. Auch erbot er sich, noch mehr Zeugen hierfür zu bringen, das Gericht verzichtete aber hierauf und wurde K. zu 6 Monaten Gefängnis sowie 2 Jahren Ehrverlust verurteilt; erschwerend kamen seine Vorstrafen in Betracht. Seine hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Die Sache spielte beinahe 2 Jahre und wurde von beiden Seiten mit grosser Zähigkeit gefochten, für mich waren die Schwierigkeiten dadurch sehr gross, dass der Zeuge Meyer vor Gericht aussagte, er hätte es nur von seinem Kollegen Matzi erfahren, dieser war inzwischen als Soldat nach seiner Heimat in Oesterreich eingezogen und bei seiner Vernehmung hatte er angegeben, er könne sich der Sache nicht mehr genau entsinnen. Nachdem K. eine Zeit lang im Gefängnis war, stellte er den Antrag, das Verfahren wieder aufzunehmen; er behauptete, ich sei mit den Sachverständigen befreundet und hätte dieselben beeinflusst; auch hätte ich dem Zeugen Meyer eine grosse Belohnung versprochen, wenn er günstig für mich aussage, das Gericht scheint aber hierauf nicht eingegangen zu sein, denn ich habe bis jetzt nichts weiter darüber gehört.

Die ganze Geschichte hat viel Aerger, Kosten und Laufereien verursacht, denn ich habe meine Ilex nicht wieder bekommen, auch nicht die ausgelegten Kosten, denn nachdem ich K. hierum

verklagt hatte, leistete er den Offenbarungseid. Hamburg.

Heinr. Lund.

Signierung von Kartoffelsendungen. Erfahrungsgemäss werden bei den als Stückgut aufgegebenen Kartoffelsendungen viele Verwechslungen und Verschleppungen dadurch herbei geführt, dass zur Signierung der Säcke Papptafeln, die leicht brechen und abreissen, verwendet werden. Die Abfertiguugen sind beauftragt, derartige Signierungen unter Hinweis auf § 58, 4 der Verkehrsordnung zu beanstanden und den Versendern in Ermangelung geeigneten Signiermaterials die Benutzung der eisenbahnseitig vorgehaltenen Signierfahnen, die von grosser Haltbarkeit sind, zu empfehlen. Gleichzeitig wird dem Zugpersonal zur Pflicht gemacht, beim Ein- und Ausladen auf den Unterwegsstationen die Güter mit Schonung zu behandeln, damit ein Abreissen der Anhängeschilder vermieden wird.

Die diesjährige Obsternte in Böhmen. Wie gering in diesem Jahre die böhmische Obsternte ist, geht aus der Zahl der nach Deutschland bisher beförderten Obstkähne hervor. Seit Mitte August sind erst etwa 30 abgefertigt worden, d. h. halb so viel als im Vorjahre. Auch dieses wäre nicht erreicht worden, wenn nicht grosse Sendungen mit der Bahn aus Niederösterreich und Mähren eingetroffen wären. (Bericht des Kaiserl. Konsuls in Prag.)

Sendungen mit Obst auf der Post. Den Postanstalten ist eine besonders schonende Behandlung

der Sendungen mit Obst (Tafelobst, Weintrauben usw.) zur Pflicht gemacht. Diese Sendungen sollen beim Umladen tunlichst von Hand zu Hand weitergegeben werden; in den Wagenräumen und Packkammern sollen sie derart gelagert werden, dass sie keinem schädlichen Druck ausgesetzt sind.

Gartenbau-Ausstellungen.

Rosen-Ausstellung in Leipzig 1908. In der Zeit vom 27. Juni bis 5. Juli nächsten Jahres findet im Leipziger Palmengarten eine Rosen-Ausstellung statt, sie wird von dem unter dem Protektorat des Königs Friedrich August von Sachsen stehenden "Leipziger Gärtner-Verein" veranstaltet. Die Veranlassung zu dieser Rosenausstellung war der in diese Tage fallende Kongress des "Vereins deutscher Rosenfreunde", der gleichfalls seine Versammlung im Leipziger Palmengarten abhalten wird. Dieses bekannte Etablissement, mit prächtigen, ausgedehnten Anlagen eignet sich vortrefflich für solche Zwecke. Zunächst ist eine Fläche von 10 000 Quadratmeter in Angriff genommen und wird rigolt, gedüngt, sowie zum Auspflanzen von Rosen vorbereitet. Ausserdem lässt sich aber das eigentliche Ausstellungsterrain bedeutend erweitern, so dass bei der zu erwartenden regen Beteiligung für einzelne Gruppen und kleinere Rosengärten noch weitere Flächen vorbereitet werden können. Die Anmeldungen müssen für die im Freien stattfindende Ausstellung spätestens bis zum 15. Oktober ac. erfolgen. Mit dem Auspflanzen kann bereits im Oktober 1907 begonnen werden, es muss aber spätestens im April des nächsten Jahres beendet sein, ausserdem übernimmt die Ausstellungsleitung die sachgemässe Pflege, doch ohne jede Verantwortlichkeit, auf ihre Kosten. Alle Zuschriften sind an Otto Mossdorf jun. Leipzig-Lindenau zu richten und es ist die Anmeldung in 2 Exemplaren einzureichen, auch Programme etc. sind von dort zu beziehen. Von Interesse





DEUTSCHE